

Regula Kägi-Diener

Olympe de Gouges – Anfang für die moderne Rechtswissenschaft¹

I. Einleitung

Liebe Kolleginnen

Olympe de Gouges, diese herausragende Frauenfigur der französischen Revolution, wie kann sie Anfang der modernen Rechtswissenschaft sein? Ihre *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne*, die in der Gründungszeit offenbar herzlich wenig Resonanz auslöste, ist Symbol eines Rechtsverständnisses, das Frauen einschliesst. Sie ist Symbol geblieben, weil sie nicht Rechtskraft erlangte und lange Zeit im Verborgenen schlummerte, wie die vergessene Geschichte anderer Frauen der französischen Revolution und der nachfolgenden Epoche. Gleichwohl haben Symbole ihre Wirkung. Die *Déclaration* ist als Frauenrechtserklärung in den 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts neu erkannt, belebt und in die Diskussion aufgenommen worden, fast ist sie zum Leitbild geworden für die Kraft der Frauen im Recht und für ihr Schaffen. Lasst mich etwas näher beleuchten, was ich damit meine.

II. Zum Verständnis der modernen Rechtswissenschaft

1. Kennzeichen: Innovation und Originalität

Was kann „moderne Rechtswissenschaft“ meinen? Eines sei von Anfang an klargestellt: Ich möchte nicht an die geschichtliche Realität des Staates der Moderne und seines Rechts mit ihrer ausgeprägten Geschlechterlinie und konstituierenden Trennung von Staatlichkeit und Privatheit anknüpfen, sondern verstehe „modern“ im Sinne des philosophischen Orientierungsbegriffs der *Moderne*. Dieser Begriff prägt vor allem die Zeit nach der Industrialisierung. Inhaltlich wird mit Moderne eine Geistesströmung aufgenommen, die nicht in erster Linie tradierte Erfahrungen weiterführt, nicht, wie *Habermas* es nannte, an „Normsuggestionen der Vergangenheit“ anknüpft, sondern welche die *Legitimität der Normativität aus sich selber schöpfend begreift*, welche *Originalität und Innovation* sucht. Nicht Originalität der Rechtswissenschaft allerdings um ihrer selbst willen, sondern Originalität und von Vorbildern gelöstes innovatives Denken zur Erreichung der „hehren“ Ziele des Rechts, Originalität, welche auf dieser Suche tradierte Gedankenvorgänge und Methoden auch *verlassen* kann. Dabei möchte ich mich dem Disput ent-

ziehen, ob wir dieses Modernitätsverständnis durch postmodernes Gedankengut ergänzen müssen, um es einer ausreichenden Pluralisierung zu öffnen, oder ob das Innovative der Moderne uns bereits ausreichend befähigt, im Denken und denkenden Gestalten, in Inhalten und Methoden bisherige Grenzen zu überschreiten. Moderne Rechtswissenschaft ist jedenfalls eine Rechtswissenschaft, die Transgressionen mitmacht, oder die, mit anderen Worten, aktuelle Kennwörter der gesellschaftlichen Entwicklung und der gesellschaftlichen Bedürfnisse aufzunehmen vermag. Ich denke dabei an Kennwörter wie Globalisierung, wie Nachhaltigkeit, wie Sozialverträglichkeit, wie – was bereits eingeführt wurde – Pluralisierung, ich denke an Integrationsfragen, aber auch an Identität, das heisst Identitätssuche und Identitätskrise. Und, last but not least, denke ich an Gender und damit an die Fragen des Geschlechterverhältnisses.

2. Rechtswissenschaft und Frauen

Moderne Rechtswissenschaft ist im gendersensiblen Sinne vor allem nötig, um die Frauenwirklichkeit im Recht besser zu erfassen und um Aspekte der rechtlichen Geschlechterrolle zu hinterfragen. Denn, das haben wir inzwischen gelernt, die traditionelle rechtliche Sichtweise öffnet sich grenzüberschreitenden, originellen Fragestellungen allgemein zurückhaltend, ganz besonders gilt dies im geschlechtersensiblen Bereich. Zwar gibt es, allgemein gesehen, selbstverständlich Weiterentwicklungen im Recht. Und wir haben auch Neuregelungen. Vor allem in der Wirtschaft (Stichwort: Globalisierung, d.h. grenzüberschreitendes Wirtschaften) und im öffentlichen Leben (Stichworte Telekommunikation, Medien, Internet) gibt die Rechtswissenschaft Bedürfnissen nach, die sich durch Situationen ergeben, welche innovative ausserrechtliche Kräfte geschaffen haben und welche nun die Rechtsgemeinschaft und ihre bisherigen Regelungs- und Gerechtigkeitsvorstellungen herausfordern. Viel schwerer fällt es, ins Recht *neue Sichtweisen* aufzunehmen, Sichtweisen, die *bestehende soziale Verhältnisse neu denken*. Eine solche Innovationsleistung würde bedingen, dass sich das Recht neuen Erkenntnissen – vor allem der Geistes- und Sozialwissenschaften – aufschliessen und neue Massstäbe über die Richtigkeit und Gerechtigkeit des Verhältnisses unter den Geschlechtern aufnehmen würde. Es würde bedingen, dass die *Rechtswissen-*

¹ Aufzeichnung für eine aus Zeitgründen nicht gehaltene Rede an der Gründungsfeier der Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera vom 30. Juni 2001 – mit freundlicher

Genehmigung der Juristinnen Schweiz, deren Präsidentin Prof. Dr. Regula Kägi-Diener ist. Kontakt: www.lawandwomen.ch

schaft die Regeln des juristischen Denkens und Argumentierens ergänzen, derogieren und wohl stückweise auch umkehren würde. Erst damit liessen sich innovative Kräfte freisetzen und das Korsett der Tradierung von Vergangenheitsmustern könnte verlassen werden. Wir brauchten, mit anderen Worten, mehr Mut zum ungewohnten Denken im Recht.

Jede von uns, die sich schon einmal in solchem Innovationsdenken versucht hat, weiss allerdings, wie schwierig das ist, wie schwierig es selbst für diejenigen ist, die hiefür motiviert sind. Solches Denken braucht eine gewisse Fertigkeit. Indessen reicht die individuelle Fähigkeit dafür, unser Denken umzukehren, nicht aus. Es braucht auch objektive stützende Begleitbedingungen und diese sehe ich auf zwei Ebenen: Einerseits funktioniert innovatives Denken letztlich nur, wenn Methoden für neue Ansätze entwickelt werden. Solche methodische Hilfestellung hat vor allem die amerikanische feministische Rechtswissenschaft aufgearbeitet. Wir sollten uns im schweizerischen Recht vermehrt davon inspirieren lassen. Andererseits benötigt frau praktisch Rückhalt bei anderen, die sich einer solchen Neuentdeckung der Rechtswissenschaft und des Rechts stellen. Es braucht letztlich den Rückhalt in einer Wissenschaftsgemeinschaft, welche die Derogationen als Grundsatz akzeptiert, ohne sie auf bestimmte mächtige (i.d.R. wirtschaftliche) Kanäle zu beschränken. Die „Denkbedingungen“, so kann man es auch ausdrücken, müssen auf Feedback und Solidarität anderer basieren, seien sie rechtsanwendend tätig, rechtsanalysierend oder rechtfortbildend. Das klingt übrigens bei Olympe de Gouges bereits an: die Solidarität der Frauen über bestehende Denkmuster hinweg.

Von der *Wissenschaftsgemeinschaft* aus gedacht ist eine „Tradition“ geschlechtersensiblen Denkens unabdingbar, um Innovationen aufzunehmen. Hierin sehe ich eine wichtige Funktion der Vernetzung von Juristinnen. Der modernen Rechtswissenschaft muss der Rücken gestärkt werden durch eine Gemeinschaft von Juristinnen, die nicht von der männlich geprägten Wissenschaftswelt absorbiert wird, sondern die sich im unterstützenden und im kritischen Dialog selbstbewusst formuliert. Die Frauen sind in diesem Sinne Barometer (wenn auch nicht die einzigen) für die Innovation einer Rechtswissenschaft, welche die Menschenwürde ernst nimmt, für eine Rechtswissenschaft, welche – wie das Bundesgericht jüngst ausdrückte (BGE 127 I 14) – die Menschenwürde als „Leitsatz“ und „oberstes Konstitutionsprinzip“ betrachtet. Das bedeutet auch, dass es ohne Lösung der Geschlechterfrage, ohne Auflösung der Geschlechterlinie in der Wissenschaft kein modernes umfassendes rechtswissenschaftliches Verständnis gibt. Emanzipation der Frauen in der Rechtswissen-

schaft ist mit anderen Worten nötig, um die brachliegenden Kräfte für ein offenes Denken gesellschaftsnah im rechtlichen Kontext frei zu machen.

3. Gegenbegriff: Tradition im Recht

Freilich, wir haben es gelernt - und ganz möchte ich damit nicht brechen: Recht ist der Tradition verbunden. Es handelt sich um ein Normengefüge, das nicht immer wieder von neu auf konstituiert wird und auch nicht immer wieder umgekrempelt wird. Es handelt sich um ein Normengefüge, das sich im *politischen Bereich* – besonders in der Schweiz – in langwierigen Auseinandersetzungen weiter entwickelt und dessen *Neugestaltung* mit vielfachen Traditionseinbrüchen, mit traditionsbedingten Rückschlägen rechnen muss. Diese Gefahr von Traditionseinbrüchen versuchte Olympe de Gouges übrigens mit einem Kunstgriff für ihr Menschenrechtsprogramm zu vermindern: ich komme darauf noch zurück. Je stärker sich in unserer Alltagswelt Traditionen auflösen, umso mehr Verständnis müssen wir für das Bedürfnis nach Kontinuität und nach Sicherheit der Orientierungspunkte haben: Wir müssen Verständnis haben für das, was Normen überhaupt geben können. Im Bereich der *Rechtsprechung* ist das rechtliche Normengefüge bis zu einem grossen Grade einer selbstreferentiellen Methodik verbunden, d.h. die Rechtsprechung sucht aus der Idee des zumeist geschriebenen Rechts heraus dieses einzelfallsbezogen weiter zu entwickeln. Wir kennen das alle aus den gängigen Interpretationsmethoden, wie der historischen Auslegungsmethode, der systematischen Methode, der grammatikalischen Methode und was dergleichen mehr ist.

Normierung und Moderne sind bis zu einem gewissen Grad Widersprüche. Und uns obliegt als Juristinnen der schwierige Balanceakt, diese beiden Begriffe zusammen zu bringen.

III. Olympe de Gouges als Orientierungsfigur

Weshalb steht Olympe de Gouges am Anfang der Moderne? Weil sie als eine der ersten „Juristinnen“ oder besser als eine der ersten juristischen Denkerinnen versucht hat, diesen Balanceakt zu vollziehen.

1. Normierung, politisches Engagement und Autonomie

Was Olympe de Gouges bekannt machte und vor allem in den letzten 10 Jahren zu einer Neubesinnung auf ihr Werk führte, ist die *Frauenrechtserklärung* (*déclaration des droits de la femme et de la citoyenne*), die sie 1791 in Anlehnung an die Menschenrechtserklärung der französischen Revolution schuf. Sie *verfasste* diese Erklärung nicht nur, sie leitete sie ausser-

dem an die Nationalversammlung. Sie lancierte, mit anderen Worten, eine Initiative, welche der Frauenrechtserklärung normative Kraft verschaffen sollte. Olympe de Gouges betrat – im wesentlichen im Alleingang – politisches Terrain. Sie hat damit zweierlei aufgezeigt:

- Erstens, dass es zu einer modernen Rechtswissenschaft gehört, sich um die Begleitumstände zu kümmern – hier waren es die politischen Bedingungen.
- Zweitens hat sie das vorgelebt, was sie verlangte und ihr verweigert wurde: die aktive Staatsbürger(innen)schaft im Sinne der aktiven Teilnahme an der Gestaltung des öffentlichen (und letztlich auch des privaten) Lebens. Sie hat damit vorgelebt, was zentrale Werte unseres rechtlichen Menschenbildes sind und sein müssen: die *Autonomie* und die *Unabhängigkeit* des Individuums.

Olympe de Gouges war eine Frau, die sich in der Umbruchgesellschaft Freiräume nahm und schuf. Sie nutzte, was das System ihr gar nicht zugestand. Sie entwickelte „Frauenpower“. Ihre Gestalt übernimmt so Vorbild- und Orientierungsfunktion.

2. Autonomie als universeller Grundbegriff

Olympe de Gouges hat die Autonomie nicht nur vorgelebt, sie hat sie auch *normativ eingefangen*, indem sie statuierte, dass nicht die aus Männern bestehende Nationalversammlung über die Frauenrechtserklärung beschliessen solle, sondern eine extra geschaffene, aus Frauen gebildete Nationalversammlung. Die Frauenrechtserklärung sollte demnach im wahrsten Sinne *autonomes Recht* der Frauen sein. Mit diesem „Kunstgriff“ hätte sie die Tradierung der dominierenden kulturellen, konkret der männlich orientierten Optik umgangen, oder mit anderen Worten, sie hätte vermieden, was die schweizerischen Staatsbürgerinnen vor 1971 erleben mussten, nämlich dass Männer, als die Nicht-Betroffenen, als Staatsbürger, die nicht an einer Veränderung der herrschenden Verhältnisse interessiert sind, unter Ausschluss von Frauen über eine derart wesentliche Frage wie das politische Mitbestimmungsrecht für Frauen abstimmen.

Wenn wir heute für Frauen, namentlich für Frauen aus minderbemittelten Schichten oder aus Kulturen mit einem ausgeprägteren Patriarchat etwas erstreiten wollen, *sollten wir an dieses Autonomieverständnis denken*. Es dürfte zwar nicht realistisch sein, eigene „Frauenkammern“ in den Parlamenten zu verlangen, und dies noch weniger als zur Zeit der französischen Revolution. Aber es ist möglich, autonome Kräfte, d.h. eigene Kräfte der Betroffenen auf kollektiver Ebene zu mobilisieren. Solches *empowerment* kann z.B. geschehen durch systematische Schulung, durch Unterstützung bei der Bildung von Interessen-

organisationen oder mittels NGOs. Es handelt sich um einen modernen Gesichtspunkt im Antidiskriminierungsrecht, der unbedingte Beachtung verdient.

3. Das reale Umfeld: Aspekte der Opferfrage

Freilich, Olympe de Gouges ist auch gescheitert mit ihrem Anspruch, und zwar ist sie sowohl mit ihrem Gleichberechtigungsanliegen gescheitert wie auch physisch mit ihrer Person. Olympe de Gouges hatte einen – aus heutiger Sicht – ungewöhnlichen Lebenslauf, der ihre Ungebundenheit und Stärke deutlich macht: Sie wurde 1748 geboren, wahrscheinlich als uneheliche Tochter des adeligen Literaten Jean-Jacques Le Franc, später Marquis de Pompi-gnan, der sich aber nicht zu ihr bekannte. Sie wuchs in Südfrankreich, in Montauban auf, einer einstigen Hochburg der Hugenotten, die damals von einem konservativen Geist beherrscht war, nicht vom Gedankengut der Aufklärung. Mit 17 Jahren heiratete sie, brachte ein Jahr später einen Sohn zur Welt und verwitwete bald. Mit 22 Jahren zog sie nach Paris, wo sie sich für die Ideen der Aufklärung begeisterte und, obwohl kaum gebildet, mit etwa dreissig zu schreiben begann. Olympe de Gouges hat mit ihrem Lebenslauf Traditionen selber gebrochen. Sie ist der Normativität ihrer Herkunft und Vergangenheit entwichen und hat innovativ, vorbildlos und damit im echten

Sinne der Moderne neue Normen zu setzen versucht. Dass sie mit ihrer Autonomieforderung und ihrer eigenen Unabhängigkeit im Denken und Handeln ihrer Zeit in einem Mass voraus war, welches diese nicht vertrug, macht ihr Tod auf dem Schafott im Jahre 1793 deutlich².

Wurde Olympe de Gouges mit ihren Ideen Opfer der Machtverhältnisse? Letztlich wurde sie als Person Opfer der revolutionären Realitäten. Ihr Werk hingegen, und insbesondere die Frauenrechtserklärung, war Ergebnis der revolutionären Ideen und als solche hat es überlebt.

Was zeigt ihre Geschichte auf:

1. Die Opferfrage stellt sich. Die Opferfrage hat einen wichtigen Stellenwert in einem Recht, das Frauen ernst nimmt – und übrigens auch in einer Rechtswissenschaft, die Frauen ernst zu nehmen beansprucht. Aber wir müssen unbedingt vermeiden, uns zu sehr an der Opferfrage aufzuhalten. Auf jeden Fall dürfen wir uns nicht begnügen, für unsere „Opfer“ Kompensationen zu verlangen, sondern wenn schon, müssen wir die Opfersituationen vermeiden bzw. verhindern.
2. Wer Opfer ist, ist noch nicht schwach. Vielmehr kann daraus eine Stärke resultieren, nämlich die Stärke, Dinge besser und klarer zu erkennen und auch der Wille, sich dem zu stellen. Diese Eigenschaft kennen wir nicht nur von Olympe de Gouges. Wir kennen sie auch von der zur gleichen Zeit lebenden Mary Wollstonecraft, einer Engländerin irischer Abstammung aus unerfreulichen Verhältnissen, die als „selfmade-woman“ eine unerhörte Schaffenskraft und eine grosse Sensibilität für soziale Fragen, insbesondere für Frauenrechte entfaltete. Sie schrieb unter anderem 1792 die *Vindication of the Rights of Women*, (nachdem sie bereits 1790 die *Vindication of the Rights of Men* publiziert hatte). Mary Wollstonecraft war radikaler als Olympe de Gouges, obwohl beide das hierarchische Verhältnis zwischen den Geschlechtern anprangerten. Beide haben aus einem *Standpunkt* heraus gedacht, ein Ansatz, der inzwischen erkenntnistheoretisch aufgenommen worden ist (etwa von Sandra Harding). Sie haben die Trennung zwischen Alltagswelt und Erkenntniswelt versucht zu überwinden, indem sie ihre Erfahrungen als Frauen innerhalb einer dominanten Männerkultur mit aufklärerischen Ideen zu verbinden suchten. Das ist wohl das Moderne an der Leistung der Olympe de Gouges.

IV. Welche Ziele für das geschlechtersensible Recht?

1. Gemeinsamkeit als Zukunftsbegriff?

Interessant ist an der Konzeption der Frauenrechtserklärung Olympe de Gouges, dass sie, obwohl sie ein frauenautonomes Recht konzipierte, nicht besondere Verhältnisse für die Frauen schaffen wollte. Dabei ist unübersehbar, dass sie in gewissen Zusammenhängen durchaus mit den natürlichen Unterschieden der Geschlechter argumentierte, und deshalb gegenüber heutigen rechtlichen Texten etwas „altmodisch“ wirkt. Sie formulierte aber die Grundrechte *umfassender* als die Menschenrechtserklärung der französischen Revolution es getan hatte. Obwohl ihre Deklaration die Menschenrechtserklärung nicht ersetzen, sondern neben sie treten sollte, ersetzte sie nicht einfach nur „homme“ durch „femme“, sondern suchte Einheit und Harmonie von Mann und Frau (sie spricht etwa vom *gemeinsamen Nutzen beider Geschlechter*, während bisher Unterschiede nur zum Nutzen des Mannes bedeutsam waren). Diese Elemente haben immer noch einen Sinn: *Es kann in einer modernen Rechtswissenschaft* – bei aller Anerkennung der relationalen Theorie, ihrer Erkenntnis- und Wertungskraft und ihrem Anwendungsbereich – *nicht darum gehen, Ghettos für Frauen zu schaffen*, um Männern ihren Bereich und damit die Macht unangefochten zu belassen. Wir können in einer gemeinsamen Welt keine geteilten Lebens- und Wissensbereiche zulassen, denn damit werden sich wissenschaftliche Erkenntnisse von Frauen nicht aus dem hierarchischen Verhältnis lösen können. Wir dürfen nicht weiter zulassen, dass weibliche Leistungen und Interessen in der Privatsphäre verschwinden. Es kann nur darum gehen, *die Geschlechterlinie aufzubrechen und Frauen wie Männern neue Chancen der Verwirklichung zu geben*. Dabei scheint mir allerdings unabdingbar, dass wir uns bewusst machen, dass Harmonie und Gemeinsamkeit nicht einfach von Frauen geleistet werden kann und darf. Gemeinsamkeit muss in einer neuen Kultur des gegenseitigen Respekts wachsen. Für die Entwicklung dieser Kultur sind vorerst vor allem diejenigen gefordert, die diesen Respekt bisher verweigert haben³. In diesem Sinn liegt der Ball einstweilen bei der männlich dominierten Wissenschafts- und Berufsgemeinschaft.

2. Recht und Macht

Was wir ebenfalls und als drittes aus der Geschichte Olympe de Gouges lernen können: Man darf die Machtverhältnisse nicht unterschätzen, wenn man sozialsensitives und sozialkonstruktives Recht schaf-

2 Allerdings sei nicht vergessen, dass in den Wirren der Nach-Revolution die Menschen zu Haufe hingerichtet wurden.

3 Es sei an die viel kleinere Chance von Frauen in Beruf, Politik und Wissenschaft erinnert.

fen oder ihm Geltung verleihen will. Frau „beisst auf Eisen“, wenn sie Einfluss nehmen, d.h. Macht übernehmen möchte. Dass Recht, vor allem dass Rechtssetzung und Macht zusammenhängen, ist uns aus der politischen Praxis längst geläufig. Dass und wie weit auch die Durchsetzung von Recht vor allem durch wirtschaftliche oder politische Macht und letztlich durch Wertungsverständnisse aus tradierter männlicher Perspektive beeinflusst wird, ist weniger offensichtlich, doch gleichwohl unverkennbar. Die Folge ist unausweichlich, dass wir uns mit den Machtverhältnissen auseinandersetzen müssen, und zwar sowohl gedanklich wie praktisch. *Wir dürfen keine Angst vor der Macht der Macht haben.*

Nur wenn wir gleichermassen Macht reklamieren wie „die Mächtigen“, nur wenn wir den Machtausgleich auch positiv suchen und positiv einschätzen, wenn wir uns also für die Macht entscheiden, ist es möglich, neues Recht zu generieren und Recht neu wirksam werden zu lassen. Olympe de Gouges ist in diesem Sinne nicht nur Vorbild, sie muss *Anstoss* sein.

3. Vom Frieden zur Gerechtigkeit

Lange meinte ich, eine der beiden bedeutsamsten Funktionen des Rechts sei die *Friedensfunktion*. Sie stelle sich der Gerechtigkeitsfunktion gleichberechtigt zur Seite. Die Friedensfunktion hat ihren eigenen Wert, denn selbst wenn Gerechtigkeit nicht erreicht wird, kann Frieden als Vorbedingung für eine Weiterentwicklung der Gemeinschaft und die Entfaltung des einzelnen Individuums wirken. Die Gewalt bzw. die Macht, Gegenspieler des Friedens, ist deshalb und war stets mit Grund *das* grosse Thema des Rechts. Ich erinnere an die Gewaltenteilung, ich erinnere an das strafrechtliche Gewaltmonopol. Ich erinnere auch an den Machtdiskurs im Rahmen der Interessensfrage bei Grundrechtseingriffen. Die Gewalt- oder Machtfrage wird aber grösstenteils im Schlepptau des Befriedungsgebotes diskutiert.

In der Zwischenzeit habe ich erkennen müssen, dass das Befriedungsgebot eine männliche Wirklichkeit unterstützt. Ich bin deshalb skeptischer geworden. Sollen wir dem Frieden ohne weiteres den bisherigen hohen Stellenwert zuerkennen?

— Es scheint mir einerseits, dass der rechtliche *Gewalt- und Machtdiskurs über die Friedensfrage hinaus geführt werden muss*: Unabhängig davon, ob Machtaspekte zu Störungen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung oder der individuellen Befindlichkeit führen, sind sie an einem zeitgemässen Gerechtigkeitsverständnis zu messen.

— Andererseits ist auch der *Frieden in eine Abhängigkeit zur Gerechtigkeitsidee* zu stellen. Denn eine normative Ordnung hat durch ihren Ordnungscharakter unmittelbar die Kraft, bestehende Macht- und Ohnmachtverhältnisse zu zementieren und Diskurse zu unterbinden, nämlich immer dann, wenn es für bestimmte Gruppen oder Personen nicht möglich erscheint, dieser Struktur zu entweichen. Wir kennen das von den Prozessen: Selbst wenn ich überzeugt bin, ein Urteil sei falsch, akzeptiere ich es, wenn mir ein Weiterzug mehr Nachteile als Vorteile bringt, etwa weil die Sache keinen weiteren Aufschub verträgt. Oder wenn ich beispielsweise unter Verletzung des Gleichstellungsgesetzes eine Stelle nicht erhalten habe, kann ich doch auf eine gerichtliche Durchsetzung verzichten, um die mit der Klage verbundene Stigmatisierung zu vermeiden. Mit anderen Worten: *Friede kann Ergebnis eines strukturellen Ohnmachtverhältnisses sein*. Er ist es vor allem dann, wenn diese Strukturen sehr tief in der herrschenden Kultur verankert sind und mehrfach unterstützt werden. Gegen strukturelle Ohnmachtverhältnisse ist individuell nicht anzukommen, was zu einem zumindest weitgehenden „Friedenszustand“ führt. Aber das reicht für sozialsensibles Recht nicht aus. Friedensordnungen sind nur dann nicht mehr zu hinterfragen, wenn sie auch gerecht sind, anders und aus dem aktuellen Verständnis heraus ausgedrückt, wenn individuelle und überindividuelle Autonomie gewährt und die Lebensbedingungen ausreichend garantiert sind. Da Gerechtigkeit als oberstes Idealziel nie erreicht und angesichts seiner Historizität auch nie absolut erkannt wird, ist jede Ordnung, auch wenn sie befriedet, stets und immer wieder neu auf Gerechtigkeitskonzepte hin zu hinterfragen.

V. Die Arbeit, die unserer harrt

1. Partnerschaft und Autonomie rechtlich garantieren

Hilary Charlesworth hat in ihrem Beitrag „What are Women's International Human Rights“ ausgeführt, nicht die rechtliche Ungleichbehandlung sei das massgebende Problem der Weltgesellschaft, sondern die *inferiore Stellung*, die den Frauen durch die Entwicklung verschafft werde⁴. In ihrem Sinne muss als wichtiger, ergänzender Begriff für ein nicht-diskriminierendes Recht die *Gleichwertigkeit* der Frauen und Männer einbezogen werden. Es lässt sich sagen, es

4 In: Rebecca J. Cook (Hrsg.), *Human Rights of Women. National and International Perspectives*, University of Pennsylvania Press, 1994, S. 352.

muss ein **partnerschaftliches Verständnis** über die Beziehung zwischen den Geschlechtern Platz greifen. Auch andere haben bereits seit langem hierauf hingewiesen, und dies auch in der Schweiz. Das gilt etwa für *Isabell Mahrer*⁵ oder – im betriebswirtschaftlichen Bereich – für *Gudrun Sander*⁶ und vor allem für radikale Feministinnen. Ich möchte diese zentrale und berechnete Partnerschaftsforderung durch die Forderung der *Autonomie* ergänzen. Durch Autonomie nicht im Sinne der rechtlichen Freiheit, sondern im Sinne der effektiven Möglichkeit einer Selbstgestaltung und Partizipation. Autonomie in diesem Sinn bricht mit Abhängigkeitsverhältnissen und ist ebenfalls ein zentraler Wert auf dem Weg zur Gerechtigkeit.

Autonomie herstellen heisst allerdings nicht, bestehende Dominanzbeziehungen sich zur unbeeinflussten Regelung selber überlassen, dass sie sich also selbst regulieren müssten. Denn eines der grossen Probleme liegt gerade in der Zurückdrängung von sozialen Fragen aus dem gesellschaftlich verhandelten öffentlichen Bereich ins Private. Eine solche Zurückdrängung erleben wir durch die neoliberalen Strömungen, durch Deregulierungsforderungen, durch die kulturelle Dekontextualisierung, d.h. durch die Entwurzelungen, wie sie für Immigrantinnen und Immigranten erlebbar werden und welche das private Umfeld zum fast einzigen Orientierungsfeld machen. Wir erleben sie auch durch den Einfluss religiöser, vor allem fundamentalistischer Normen, dem wir durch Abseitsstehen, durch vermeintliche Toleranz, in Wahrheit durch unsere Unbeholfenheit, einen machtvollen Regelungsbereich verschaffen, der sich einem partizipativen Diskurs meist völlig entzieht.

Im Privaten werden Ohnmachtsverhältnisse, vor allem auch geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, verdeckt und versteckt. Wir kennen dies aus der Debatte um die Gewalt in der Ehe, einschliesslich um die Fragen der Vergewaltigungen in der Ehe. Wir müssen deshalb vermehrt, um Partnerschaft und Autonomie durchzusetzen, „das Private öffentlich machen“. Das heisst

1. Wir müssen den rechtlichen Diskurs über Gleichheit, Gleichwertigkeit, Autonomie in private Verhältnisse ausdehnen.
2. Wir müssen sodann das Private als Privates immer wieder und wieder neu zum Gegenstand der Politik, der Rechtspolitik machen. Ich meine, dass wir private Strukturen stützen müssen und nicht ausblenden dürfen.

Zu fordern ist sodann die laufende und stets erneuerte rechtliche Thematisierung von Fragen, die Frauen betreffen, auch wenn sie als „privates Problem“ behandelt werden. Das ist eine Forderung, die hauptsächlich von Frauen erfüllt werden muss und in den letzten Jahren ohne Zweifel Wirkung gezeigt hat. Zu denken ist an frauenverachtende Praktiken wie Frauenhandel, Frauenbeschneidungen, Massenvergewaltigungen, aber auch an unwürdige Arbeitsbedingungen im Rahmen von wirtschaftlichen Auslagerungen und dergleichen.

2. Gleichheitsfragen neu stellen

Der strukturelle Ansatz, dass wir nicht die einzelne Frau betrachten, die in einer Dominanzkultur, in einem ungleichen Machtverhältnis eine Besserstellung fordert, sondern unseren Blick auf die Beziehung der Geschlechter legen, reicht allerdings nicht aus. In einem konkreten Einzelfall brennt es manchmal einfach, und es muss eine Unterstützung geleistet werden, ob wir nun grundsätzlich die Opferfrage als falschen Ansatz betrachten und gesellschaftliche Bedingungen als die (primäre) Ursache anschauen. In Einzelfällen hilft gelegentlich doch nur der Gleichstellungsansatz, und häufig ist er besonders einfach anwendbar im Sinn einer angeglichenen Behandlung oder einer angeglichenen Bewertung.

So müssen wir denn die Rechtsgleichheitskonzepte im Sinn eines echten diskriminierungsfreien Rechts miteinander kombinieren, weiter entwickeln und auch ergänzen. Ein Element in diesem Entwicklungsplan ist ein geeigneter Interpretationsrahmen auf der Ebene der Rechtsanwendung und der rechtlichen Evaluation. Die feministische Wissenschaft hat dies mit der „woman question“ getan, der systematisch eingesetzten Frage, ob, wie und inwieweit das Recht für die Bedürfnisse der Frauen eine befriedigende Antwort gibt. Der Fokus der rechtlichen Befassung wird damit irritiert und umgelenkt, und letztere insoweit in ihrer Innovationsfähigkeit gefordert. Die konsequente Befragung des Rechts mit dieser „woman question“ erlaubt allgemein, genderverträglicher zu entscheiden und entbindet uns davon, alles nur unter Gleichstellungsaspekten zu betrachten.

Olympe de Gouges hat einen Anfang gemacht. Dieser Anfang ist weitergesponnen worden durch die vielen Jahrzehnte hindurch. Und gleichwohl fehlen noch grosse Stücke im Gewebe. Es soll ein Gewebe werden, das uns letztlich alle hält und in dem wir uns gleichberechtigt wiederfinden, Frauen wie Männer. Liebe Kolleginnen, ich setze meine Hoffnungen auf die Gemeinschaft der Juristinnen.

5 *Isabell Mahrer*, Die geschlechtsspezifische Aufgabenteilung unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde, in: *Klett/Yersin* (Hrsg.), Die Gleichstellung von Frau und Mann als rechtspolitischer Auftrag, 1993, S. 261.

6 *Gudrun Sander-Mühlbacher*, Von der Dominanz zur Partnerschaft: Neue Verständnisse von Gleichstellung und Management, Diss. SG 1997.